

1833–1836

Streit um Bart und Billard – Privatsphäre und Geschäftsleben im Konflikt mit religiösen Vorschriften

„Erlaube ich mir hiermit wahr zu behaupten, daß die Kirchenvorsteher nur in der Synagoge ihr Amt zu brauchen haben, außer derselben aber sich alles Eingreifens sowohl im Häuslichen als Privatleben eines Israeliten zu erhalten haben.“

1. Art der Dokumente:

Eingaben an das Oberamt Göppingen und die Israelitische Oberkirchenbehörde im Königreich Württemberg (Behändigte Ausfertigungen)

2. Entstehungsdatum:

1833–1836

3. Umfang:

9 Seiten

4. Lagerort und Signatur:

Staatsarchiv Ludwigsburg E 212 Bü 199

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

Die beiden jüdischen Gastwirte Abraham Feist und Abraham Moses Faist aus Lebenhausen beklagen sich 1833–1836 beim Oberamt Göppingen und später bei der israelitischen Oberkirchenbehörde Württemberg über ihre örtlichen Kirchenvorsteher, besonders über Löb Gutmann. Diese würden den viel beschäftigten Gastronomen, die neben ihren Gasthöfen auch Landwirtschaft und ein Fuhrunternehmen betreiben, massive Verstöße gegen die religiösen Vorschriften unterstellen, selbst wenn christliche Dienstboten am Sabbat und an Feiertagen für sie arbeiteten. Da sich die Wirte an Ehre und Verdienst beschädigt sehen, verlangen sie eine Maßregelung der Kirchenvorsteher. Ausgangspunkt ist 1833 eine Beschwerde von Abraham Moses Faist gegen eine Geldbuße von 30 Kreuzern, die er für das Bartscheren an einem Halbfeiertag erhalten hatte, sowie das Verbot des Tragens von seitlichen Haarlocken für seine Frau. Faist verbietet sich die Eingriffe in sein Privatleben und begründet sein Handeln auch mit geschäftlichen Repräsentationspflichten.

7. Die Quelle im Original:

[7. Juni 1833]

„Königliches hochlöbliches Oberamt, die israelitischen Kirchenvorsteher dahier haben mich nicht nur um 30 Kreuzer gestraft, weil ich mir in unseren Halbfeiertagen den Bart schor, sondern sie haben auch meiner Frau bei Strafe verboten, seitene Haarlocken zu tragen und ich sehe mich daher ernöthiget, gegen diese Vorsteher, welche sich Eingriffe sowohl gegen meinen häußlichen als auch gegen in meinen Privatleben erlauben, welche ihnen durchaus nicht zukommen und auch auf keinen Fall hiezu berechtigt sind.

Wenn ich mir an einem Halbfeiertage den Bart nicht 10–12 Tag lang nach dem Willen der Vorsteher wachsen lasse, so habe ich zu meiner Rechtfertigung folgendes anzuführen: 1) Unsere seelige Thora verbietet das Schören des Bartes an Halbfeiertagen nicht, es ist dies bloß ein Thalmudischdes.

Wenn ich dieses auch übertrette, auf keinen Fall deswegen kann gestraft werden. Ich kann es darauf ankommen lassen, denn kein vernünftiger Rabbiner wird mich dieserhalb zur Strafe ziehen. 2) Bin ich Gastwirth und werde täglich von Honorationen besucht. Wie müßte ich mich bei meinen Gästen Scherz und Spott ausgesetzt sehen lassen, wenn ich als Wirth in einem solchen Bart ihnen meine Aufwartung machen wollte?

3) Lasse ich mir gewöhnlich meinen Bart wöchentlich 2 mal abnehmen, es läßt sich daher sowohl denken wie peinigend ein Bart seyn muß, den man nun 10–12 Tag lang wachsen lassen soll und dieses kann unser Gesetzgeber Moses wahrlich nicht gewollt haben, wenn er sagt: Israel, freue dich an deine Fest und Feiertage. Das Bartwachsenlassen ist hingegen bei den Israeliten das Zeichen der höchsten Trauer, vor welchem der liebe Gott mich stets behüten möchte.

4) Erlaube ich mir hiermit wahr zu behaupten, daß die Kirchenvorsteher nur in der Synagoge ihr Amt zu brauchen haben, außer derselben aber sich alles Eingreifens so wohl im Häuslichen als Privatleben eines Israeliten zu enthalten haben.

Was dann das Verbot von Tragung der Haarlocken betrifft, so erklärt sich auch meine Frau in geziemenden Respekt, daß sie sich bisher sowohl ihren Anzug als auch ihren Kopfputz selbst gewählt habe, ohne einen Kirchenvorsteher hiezunöthig gehabt zu haben, es möge ihr nun auch ferner erlaubt seyn, sich ferner zu kleiden und zu putzen, nicht wie es jenen Vorstehern, sondern wie es ihr selbst beliebt, ohne fürchten zu müssen, deswegen von irgend einer Seite her gestraft zu werden.

Allergehorsamster Diener

Waldhornwirth Faist

Jebenhausen, den 7 Juni 1833"

[16. Oktober 1836]

„Wir gehorsamst Unterzeichnete, ich Abraham Feist, Gastwirt zum Goldenen Roß, und ich Abraham Moses Faist, Gastgeber zum Waldhorn dahier, wir beyde sehen uns genöthigt, gegen einen Theil der hiesigen Kirchenvorsteher, besonders und hauptsächlich gegen Loeb Guttman, Mitglied derselben, an Klage zu führen.

Wir beyde obgenannten besitzen dahier schon seit vielen Jahren bedeutende Schildwirthschaften und haben uns auch liegende Güter erworben, betreiben dahier auch einen nicht unbedeutenden Feldbau, den wir mit allem Fleiße meist selbst betreiben und entsprechen dadurch den Aufforderungen, die in neuester Zeit und mit Recht an den Israeliten gestellt werden, recht genau.

Insbesondere habe ich Abraham Feist, Roßwirth, noch zu bemerken und wahrhaftig, ich bin stolz darauf, es erwähnen zu können, daß ich auch neben meiner Schildwirthschaft und Landbau mein eigenes Gefährte beinahe das ganze Jahr von Ulm nach Cannstatt und von daso wieder zurück, mit Kaufmanns- und andern Gütern beladen, gehen habe; ein Geschäft, das sich soviel mir bekannt ist, noch kein Israelit unseres Vaterlandes sich rühmen

kann. Damit wir gehorsamst Unterzeichnete aber an den Sabbathen und anderen Feiertagen des Jahres nicht selbst arbeiten brauchen, so lassen wir nöthigenfalls unser Geschäft an diesen Tagen durch unsere christlichen Dienstboten, welche wir deswegen das ganze Jahr hindurch halten, von diesen verrichten und besorgen.

Allein, ein Theil der Kirchenvorsteher, besonders aber Leob Guttman, macht uns dadurch viele Schwierigkeiten, droht uns mit zeitlichen und ewigen Strafen, wenn wir auch nur das geringste Geschäft durch diese unsere christliche Dienstboten am Sabbath oder Feiertage verrichten lassen, er, der weder von Schild- noch Landwirthschaft etwas versteht, will unbedingt, daß unsere Knechte und Mägde, ob es nun seyn kann oder nicht, gleichsam die Hände in den Schoß legen sollen.

Jeder Sachverständige weiß, wie wichtig und köstlich ihm öfters ein Tag, ja eine Stunde zu weilen ist, um sein Futter, sein Gedreite, bei günstiger Witterung einheimen zu können. Dieses soll nach der Meinung dieses Kirchenvorstehers am Sabbath, wenn es auch durch Christen geschieht, unterbleiben und da wir, in diese ihren Ansichten unmöglich eingehen, noch eingehen können, so werden wir öfters von ihnen als irreligiöse Israeliten hin gestellt, in ihrem Eifer mit Worten beleidigt, in unserem Geschäft gehemmt, an unserer Ehre gekränkt und unser Brodt geschmälert.

Unter solchen Umständen, wo auf diese Art gegen das Aufblühen unserer Gewerbe und Feldbau von Seiten der Kirchenvorsteher gekämpft wird, kann unmöglich etwas erhebliches geleistet werden und wenn nach der Ansicht dieser Gotteseiferer 2 Tage wöchentlich Geschäfte gänzlichen Stillstand eintreten soll, so ist nicht zu hoffen, daß sich je ein hiesiger Israelit hinfert wieder einem Gewerbe noch dem Feldbau oder einem sonstigen ordentlichen Gewerbe widmen wird und alle werden sich wie früher wieder dem Schacherhandel zuwenden und diese haben in der That von Seite der Kirchenvorsteher weniger Schwierigkeit zu erwarten als diejenige, welche sich einem ordentlichen Gewerbe widmen.

Wir erlauben uns die geziemende Bitte, eine hochpreisliche israelitische Oberkirchenbehörde möchte uns doch in Schutz nehmen, uns gegen alle Angriffe der Kirchenvorsteher sichern, denselben gütigst aufgeben, daß sie uns in unsern Geschäften auf keinerlei Weise mehr beunruhigen oder hemmen sollen. Denn wahrlich, wir besitzen selbst so viel Religion und ist uns selbst viel daran gelegen, den Sabbath auf keinerlei Weise zu entweihen. Allein ich will nur ein einzige Beispiel anführen, wie weit die Kirchenvorsteher in ihrem Eifer gehen: Mich Feist zum Waldhorn ließ man neulich auf die Gemeindegasse vorladen, dort ist mir von Seite der Kirchenpfleger untersagt worden, am Sabbath Billard in meinem Hause spielen zu lassen. Widrigenfalls äußerte sich Loeb Guttmann, mein Wirtshaus von keinem Kirchenvorsteher mehr besucht werden, wie es früher der Fall war, da die Zeit, wo noch Bann¹ statt fand, vorüber sey, so möchte man dies als Strafe statt derselben eintreten lassen.

Mit aller Hochachtung verehren wir einer hochpreislichen Oberkirchenbehörde gehorsamste Diener

Faist zum Roß

Feist zum Waldhorn

Jebenhausen, den 16. October 1836."

8. Kommentar:

Die Beschwerde der beiden jüdischen Gastwirte zeigt das Konfliktpotential zwischen religiösen Vorgaben und alltäglichen ökonomischen Bedürfnissen, gerade durch die Möglichkeit zur Eröffnung neuer Berufsfelder wie der Landwirtschaft durch die württembergische Gesetzgebung seit 1828. Diese wird von den beiden Wirten auch als Argumentation gegen die Vorhaltungen der Kirchenvorsteher verwendet. Jedoch beharren sie auch auf ihrer persönlichen Religiosität, verwahren sich aber gleichzeitig gegen zu starke Eingriffe in ihr Privat-

und Geschäftsleben. Die Klagen bei den Behörden bleiben indes ohne Erfolg, die ohnehin geringe Geldstrafe von 1833 wird als rechtskräftig erkannt und auch die erneute Eingabe von 1836 im April 1837 letztlich zurückgewiesen.

9. Literatur:

Aron Tänzer, Die Geschichte der Juden in Jebenhausen und Göppingen. Mit erweiternden Beiträgen über Schicksal und Ende der Göppinger Judengemeinde 1927–1945. Neu hg. von Karl-Heinz Rueß, Weissenhorn 1988.

Stefan Rohrbacher, Die jüdische Landgemeinde im Umbruch der Zeit. Traditionelle Lebensform, Wandel und Kontinuität im 19. Jahrhundert, Göppingen 2000.

¹ Auf Hebräisch.

Anzeigen der Gaststätten „Waldhorn“ und „Goldenes Ross“
(Rössle) aus den Jahren 1833–1836 im Göppinger Wochenblatt
(Stadtarchiv Göppingen).

3) **F e b e n h a u s e n.** (Weinverkauf.)
Auf Borg oder gegen baare Bezahlung
und um sehr billigen Preis verkauft Unter-
zeichneter ganz guten Wein von den Jahr-
gängen 1827, 28, 29, 30 und 1831. Eimer,
Fmi und Maas weis.
Den 21. Juni 1833.
F a i s t,
zum Waldhorn.

Privat • Bekanntmachungen.

1) **F e b e n h a u s e n.** (Feiler Wirthsschild.)
Der Unterzeichnete hat einen ganz guten
eisernen Wirthsschild, in welchem sich ein
vergoldeter Löwe, mit Laubwerk verziert, be-
findet, um billigen Preis zu verkaufen.
Den 11. Octbr. 1833
F a i s t,
Gastgeber zum Rössle.